

Schularbeiten

Quellen und Infos: Leistungsbeurteilungsverordnung § 7 Informationsblätter zum Schulrecht (BMBF)

Schularbeiten sind im Lehrplan vorgesehene schriftliche Arbeiten zum Zwecke der Leistungsfeststellung in der Dauer von einer Unterrichtsstunde, sofern im Lehrplan nicht anderes bestimmt ist.

Die Anzahl der Schularbeiten und gegebenenfalls auch deren Aufteilung im Unterrichtsjahr werden durch den Lehrplan festgelegt.

- VS: Entsprechend dem Lehrplan der Volksschule sind auf der 4. Schulstufe vier bis sechs Schularbeiten in Deutsch und Mathematik durchzuführen. Es ist jedoch sicherzustellen, dass bei einer Reduzierung der Anzahl der Schularbeiten im 2. Semester jedenfalls zwei Schularbeiten vorzusehen sind.

- NMS: In jenen Unterrichtsgegenständen, für welche Schularbeiten vorgesehen sind und keine näheren Festlegungen über Zahl und Dauer getroffen werden, beträgt der Zeitrahmen für deren Durchführung pro Schuljahr insgesamt vier bis sechs Unterrichtseinheiten und die Anzahl der Schularbeiten vier bis sechs. Im ersten Lernjahr einer Fremdsprache stehen für drei bis vier Schularbeiten drei bis vier Unterrichtseinheiten zur Verfügung. Die Festlegung der Anzahl der Schularbeiten erfolgt – vorbehaltlich einer Regelung durch schulautonome Lehrplanbestimmungen – durch die jeweilige Lehrerin oder den jeweiligen Lehrer.

- ASO: In den Unterrichtsgegenständen Deutsch und Mathematik sind in der 5. Schulstufe je zwei bis drei Schularbeiten im Ausmaß von zwei bis drei Unterrichtseinheiten und ab der 6. Schulstufe je drei bis vier Schularbeiten im Ausmaß von drei bis vier Unterrichtseinheiten vorzusehen. Die Festlegung der Anzahl der Schularbeiten erfolgt – vorbehaltlich einer Regelung durch schulautonome Lehrplanbestimmung - durch die jeweilige Lehrerin oder den jeweiligen Lehrer.

Allgemeine gesetzliche Vorgaben (LBVO § 7)

- Die Lehrstoffgebiete für Schularbeiten sind grundsätzlich mindestens eine Woche vorher den SchülerInnen bekannt zu geben. Für Schularbeiten in Deutsch und Lebender Fremdsprache gilt dies nur, wenn besondere Arbeitsformen und Stoffkenntnisse dies erforderlich machen.
Der in den letzten beiden Unterrichtsstunden des betreffenden Unterrichtsgegenstandes vor einer Schularbeit behandelte neue Lehrstoff darf nicht Gegenstand der Schularbeit sein.
- Aufgabenstellungen und Texte für die Schularbeit sind jedem/jeder SchülerIn in vervielfältigter Form vorzulegen, ausgenommen kurze und einfache Themen- und Aufgabenstellungen, bei denen eine schriftliche Vorlage nicht möglich ist.
- Schularbeitstermine sind für das 1. Semester bis spätestens vier Wochen, für das 2. Semester bis spätestens zwei Wochen nach Beginn des jeweiligen Semesters den SchülerInnen nachweislich bekannt zu geben.
- Schularbeiten dürfen nicht durchgeführt werden:
 - nach mindestens drei aufeinander folgenden schulfreien Tagen oder nach einer mehrtägigen Schulveranstaltung,
 - wenn in einer Woche bereits 2 Schularbeiten durchgeführt wurden (ausgenommen mit Genehmigung der Schulleitung),
 - in der 5. Stunde
- Schularbeiten sind den SchülerInnen innerhalb einer Woche korrigiert und beurteilt zurückzugeben; eine Fristerstreckung um höchstens eine Woche durch die Schulleitung ist möglich.
- Schularbeiten sind nach dem Ende des Schuljahres ein Jahr an der Schule aufzubewahren.

November 2015

